

AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2023

Herausgegeben in Hildesheim am 18. Oktober 2023

Nr. 43

Inhalt	Seite
29.09.2023 - 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Bad Salzdetfurth für das Haushaltsjahr 2023 und Verkündung der 1. Nachtragshaushaltssatzung	612
16.10.2023 - Bekanntmachung Jahresabschluss 2018 Flecken Duingen	614
09.10.2023 - 1. Änderungssatzung der Satzung über die Bildung eines Beirats für Migration, Stadt Hildesheim	615
09.10.2023 - 1. Nachtrag zur Satzung über die Gebührenerhebung sowie Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Lamspringe (Feuerwehrgebühren-/ -kostensatzung	618
10.10.2023 - 1. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Algermissen	619
12.10.2023 - Zweckverband Förderzentrum im Bockfeld: Vermerk gem. § 33 Eigenbetriebsverordnung	621
12.10.2023 - Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 17 „Schul-, Sport- und Freizeitzentrum“, 8 Änderung, OT Bad Salzdetfurth	623
12.10.2023 - Öffentliche Zustellung des Landkreises Hildesheim an Rico Krieger, geb. 23.09.1993, zuletzt wohnhaft: Allensteiner Straße 2 A, 31141 Hildesheim, danach von Amts wegen nach unbekannt abgemeldet	625
18.10.2023 - Bebauungsplan Nr. 3 „In der Marsch“ in der Ortschaft Sehlem der Gemeinde Lamspringe	626
18.10.2023 - Bebauungsplan Nr. 45 (vorhabenbezogen gem. § 12 BauGB) „Im Winkelfeld 10“ in Lamspringe	628

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Marie-Wagenknecht-Straße 3, 31134 Hildesheim

E-Mail: amtsblatt@landkreishildesheim.de

Ansprechpartner*in: Frau Beer, 103 - Hauptamt, Tel. (0 51 21) 309-1471, E-Mail: amtsblatt@landkreishildesheim.de

1. NACHTRAGSHAUSHALTSATZUNG der Stadt Bad Salzdetfurth für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Bad Salzdetfurth in der Sitzung am 26.09.2023 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro -	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
ERGEBNISHAUSHALT				
ordentliche Erträge	26.884.300	233.400		27.117.700
ordentliche Aufwendungen	28.223.400		16.500	28.206.900
außerordentliche Erträge	0			0
außerordentliche Aufwendungen	0			0
FINANZHAUSHALT				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	25.652.000	233.400		25.885.400
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	25.782.200		16.500	25.765.700
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	120.000			120.000
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	5.170.100		636.300	4.533.800
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	6.088.600		636.300	5.452.300
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.902.900			1.902.900

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 5.050.100 Euro um 636.300 Euro verringert und damit auf 4.413.800 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 919.000 Euro um 220.000 Euro erhöht und damit auf 1.139.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

Die bisherigen Festsetzungen in § 6 werden nicht geändert.

§ 7

Die bisherigen Festsetzungen in § 7 werden nicht geändert.

Bad Salzdetfurth, den 29.09.2023


Gryschka
(Bürgermeister)



Verkündung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2023

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Bad Salzdetfurth für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit verkündet.

Die nach § 119 Abs. 4 und § 120 Abs.2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Hildesheim am 16.10.2023 unter Az.: (910) 15-14-10 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 i. V. m. § 115 Abs. 1 NKomVG

vom 19.10.2023 bis 30.10.2023

zur Einsichtnahme während der Dienststunden

im Rathaus der Stadt Bad Salzdetfurth,
Oberstraße 6, Zimmer Nr. 202,
Bad Salzdetfurth

öffentlich aus.

Der Nachtragshaushaltsplan wird zusätzlich im Internet auf der Homepage der Stadt Bad Salzdetfurth unter dem Punkt Bekanntmachungen bereitgestellt.

Bad Salzdetfurth, den 17.10.2023

Ort, Datum

Stadt Bad Salzdetfurth
Der Bürgermeister
In Vertretung



Flecken Duingen

Bekanntmachung

1. Der Rat des Flecken Duingen hat in seiner Sitzung am 12. September 2023 folgenden Beschluss zum Jahresabschluss 2018 des Flecken Duingen gefasst:

Der Rat des Flecken Duingen beschließt einstimmig:

1. Jahresabschluss

Der durch den Gemeindedirektor festgestellte Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2018 wird in vorgelegter Form beschlossen

2. Ergebnisverwendung

Der im Jahresabschluss 2018 festgestellte Fehlbetrag im ordentlichen Bereich i.H.v. 128.971,31 € ist durch Entnahme aus der Überschussrücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses (52.314,09 €) sowie aus dem Überschuss beim außerordentlichen Ergebnis (123.439,25 €) zu decken.

Der nach Deckung des Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis verbleibende Überschuss im außerordentlichen Ergebnis in Höhe von 46.782,03 € ist der Überschussrücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Bereiches zuzuführen.

3. Entlastung

Die uneingeschränkte Entlastung des Gemeindedirektors für die Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2018 wird erteilt.

2. Der Jahresabschluss 2018 schließt mit folgenden Ergebnissen ab:

Ergebnisrechnung:	Erträge	Aufwendungen	ordentliches Ergebnis
	5.009.549,73 €	5.138.521,04 €	-128.971,31 €

Außerordentliche Ergebnisrechnung:	Erträge	Aufwendungen	Jahresergebnis
	125.404,78 €	1.965,53 €	-5.532,06 €

Finanzrechnung:	Einzahlungen	Auszahlungen	Saldo
Laufende Verwaltungstätigkeit	4.974.193,42 €	4.879.361,46 €	94.831,96 €
Investitionstätigkeit	321.570,13 €	985.259,47 €	-663.689,34 €
Finanzierungstätigkeit	274.300,00 €	52.384,17 €	221.915,83 €

Schlussbilanz:	Nettoposition	Bilanzsumme
	12.479.384,18 €	15.474.610,30 €

3. Der geprüfte Jahresabschluss 2018 liegt zusammen mit dem Schlussbericht des zuständigen Rechnungsprüfungsamtes in der Zeit vom **25. Oktober 2023 bis einschließlich 06. November 2023** in Gronau (Leine), Blanke Straße 16, Rathaus, Zimmer 1, während der Dienststunden öffentlich aus.

Gronau (Leine), 16. Oktober 2023

Der Gemeindedirektor

(Senftleben)

1. Änderungssatzung der Satzung über die Bildung eines Beirats für Migration

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. 2022 S. 111), hat der Rat der Stadt Hildesheim in seiner Sitzung vom 09.10.2023 folgende 1. Änderungssatzung über die Bildung eines Beirats für Migration beschlossen:

Artikel I

§ 2 wird wie folgt neu gefasst:

Zusammensetzung des Beirats, Amtszeit

(2) § 2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Der Rat bestellt die Mitglieder des Beirats sowie mindestens vier bis maximal acht Ersatzmitglieder und legt deren Rangfolge nach Geschlechtern getrennt fest. Hat die Bewertungskommission gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 weniger Ersatzmitglieder vorgeschlagen, als nach Satz 1 mindestens zu bestellen sind, bestellt der Rat diese als Ersatzmitglieder und legt entsprechend Satz 1 deren Rangfolge nach Geschlechtern getrennt fest.

(3) § 2 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Der Beirat soll in einem ausgewogenen Geschlechterverhältnis und bis zu einem Drittel mit Personen ohne Migrationshintergrund besetzt sein. Im Beirat soll kulturelle Vielfalt angestrebt werden.

(5) § 2 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

Aus dem Kreis des Beirats wird die/der Vorsitzende und dessen Vertretung gewählt.

(6) § 2 Absatz 6 neu:

Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 3 wird wie folgt neu gefasst:

Voraussetzungen für die Bestellung im Beirat

(3) § 3 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Nicht bestellt werden können Personen,

- für die eine rechtliche Betreuung eingerichtet ist.
- gegen die zum Zeitpunkt der Bestellung ein Verfahren zur Aufenthaltsbeendigung anhängig ist.
- die einer verbotenen Vereinigung angehören.

§ 5 erhält folgende Fassung:

Bewertungskommission

(1) § 5 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Der Oberbürgermeister beruft eine Bewertungskommission ein, die die Bewerbungen formell prüft und einen Vorschlag zur Bestellung der Mitglieder des Beirats beschließt. Weiterhin schlägt die Bewertungskommission mindestens vier bis maximal acht Ersatzmitglieder und ihre Rangfolge nach Geschlechtern getrennt für den Fall des Ausscheidens von Mitgliedern des Beirats vor. Verbleiben nach Bestellung der Mitglieder im Sinne des § 5 Abs.1 Satz 1 weniger Bewerberinnen und Bewerber als gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 mindestens als Ersatzmitglieder vorzuschlagen sind, sind alle verbliebenen Bewerberinnen und Bewerber als Ersatzmitglieder und ihrer Rangfolge nach Geschlechtern getrennt für den Fall des Ausscheidens von Mitgliedern des Beirats vorzuschlagen.

(2) § 5 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Die Bewertungskommission setzt sich zusammen aus:

- a. je einem Mitglied jeder Fraktion des Rates der Stadt Hildesheim,
- b. je einem Mitglied der fraktionslosen Parteien im Rat mit beratender Funktion,
- c. drei Mitgliedern des bestehenden Beirats, die von diesem bestimmt werden, und
- d. der bzw. dem für Migration zuständigen Dezernentin bzw. Dezernenten.

(3) § 5 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Bewerberinnen und Bewerber, die aufgrund § 5 Abs. 2c in der Bewertungskommission Mitglied sind, dürfen nicht über die eigene Bewerbung abstimmen.

(4) § 5 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber erfolgt auf Grundlage der folgenden – ungewichteten – Kriterien:

- a. Sachkunde
- b. Bisheriges Engagement im Bereich Migration
- c. Motivation
- d. Ziele

§ 6 erhält folgende Fassung:

Ausscheiden von Mitgliedern des Beirats

(1) § 6 Absatz 1 wird wie folgt ergänzt:

c. Bei Eintritt der Fälle des § 3 Abs. 3.

(2) § 6 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Scheidet ein Mitglied aus, so geht die Mitgliedschaft ohne weiteren Beschluss auf die in der Rangfolge der bestellten Ersatzmitglieder nächste Person des gleichen Geschlechts über. Sofern es zur Herstellung der Geschlechterparität im Beirat erforderlich ist oder kein Ersatzmitglied gleichen Geschlechts mehr verblieben ist, so geht die Mitgliedschaft entgegen § 6 Abs. 2 Satz 1 auf die in der Rangfolge der bestellten Ersatzmitglieder nächste Person des anderen Geschlechts über.

(3) § 6 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Gibt es keine Ersatzmitglieder mehr, so bleibt der Beirat bis zur Neubestellung mit geringerer Personenzahl bestehen solange die ursprüngliche Beschlussfähigkeit [fünf] gewährleistet ist.

(4) § 6 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

Sofern die Beschlussfähigkeit des Beirats nicht mehr gegeben sein sollte, wird das Verfahren nach den §§ 4 und 5 für die verbleibende Wahlperiode erneut für die Ersatzmitglieder durchgeführt.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.11.2023 in Kraft.

Hildesheim, 09.10.2023

gez. Dr. Ingo Meyer
Oberbürgermeister

1. Nachtrag zur Satzung über die Gebührenerhebung sowie Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Lamspringe (Feuerwehrgebühren-/ -kostensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit gültigen Fassung, § 29 des Nieders. Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehr (NBrandSchG) in der zur Zeit gültigen Fassung, der §§ 2, 4 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der **Rat der Gemeinde Lamspringe in seiner Sitzung am 09.10.2023** folgenden 1. Nachtrag zur Satzung über die Gebührenerhebung sowie Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Lamspringe (Feuerwehrgebühren-/ -kostensatzung) beschlossen:

§ 1

Die Anlage Gebühren-/ Kostentarif wird unter Ziff. II wie folgt geändert:

Ziffer	Gebührentatbestand		Gebührensatz	
			je ½ Stunde	
1.	Personaleinsatz			
	je Feuerwehrmann/ -frau pro halbe Stunde		34,00	€
2.	Einsatz von Fahrzeugen ohne Personal			
	Tragkraftspritzenfahrzeug	TSF	175,00	€
	Tragkraftspritzenfahrzeug (Wasser)	TSF-W	185,00	€
	Tanklöschfahrzeuge	TLF	280,00	€
	Löschgruppenfahrzeuge	LF	345,00	€
	Hilfeleistungslöschfahrzeuge	HLF	335,00	€
	Mittleres Löschfahrzeug	MLF	435,00	€
	Gerätewagen und Gerätewagen Logistik	GW	90,00	€
	Einsatzleitwagen	ELW	415,00	€
	Mannschaftstransportwagen	MTW	29,00	€
	Drehleiter	DLK	115,00	€

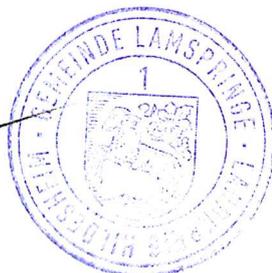
§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt der geänderte Teil der Fassung vom 22.06.2017 außer Kraft.

Lamspringe, den 09.10.2023

Der Bürgermeister


(Andreas Humbert)



1. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Algermissen

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 (1) des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Algermissen in seiner Sitzung am 10.10.2023 folgende Änderung der Hundesteuersatzung beschlossen:

Artikel I

§ 3 wird wie folgt geändert:

(1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich

1. für den ersten Hund	84,00 Euro
2. für den zweiten Hund	96,00 Euro
3. für jeden weiteren Hund	108,00 Euro
4. für den ersten gefährlichen Hund	360,00 Euro
5. für den zweiten gefährlichen Hund	420,00 Euro
6. für jeden weiteren gefährlichen Hund	480,00 Euro

(2) Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Nr. 4 bis 6 sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde in diesem Sinne sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind, insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt haben, soweit die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 7 Abs. 1 Niedersächsisches Hundegesetz festgestellt hat. In diesem Fall ist der Hund ab dem Ersten des Monats, in dem die Gefährlichkeit festgestellt wird, entsprechend nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 bis 6 zu besteuern.

(3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4, 6), werden bei der Anrechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), gelten als erste Hunde.

§ 5 wird wie folgt geändert:

(2) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von Hunden, die nachweislich aus einem nach § 11 Abs. 1 Satz 1 und 3 Tierschutzgesetz behördlich genehmigten Tierheim oder Verein bezogen oder durch diese vermittelt wurden und die nicht unter den Tatbestand der gefährlichen Hunde fallen, für den Zeitraum von einem Jahr ab dem im Abgabevertrag genannten Übernahmefolgemonat.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Algermissen, den 10.10.2023

Gemeinde Algermissen



Schmidt
Bürgermeister



Zweckverband Förderzentrum im Bockfeld
Vermerk gemäß § 33 Eigenbetriebsverordnung für
den
Zweckverband Förderzentrum im Bockfeld Hildesheim

Der Bestätigungsvermerk der mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020, des Lageberichtes sowie der Buchführung für das Geschäftsjahr 2020 beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Deloitte GmbH, Hannover, schließt mit der Feststellung:

„Wir haben den Jahresabschluss des Zweckverband Förderzentrum im Bockfeld, Hildesheim, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Zweckverband Förderzentrum im Bockfeld, Hildesheim, für das Geschäftsjahr vom 01. bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse – entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Niedersächsischen Eigenbetriebsverordnung und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Körperschaft zum 31. Dezember 2020 sowie ihre Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2020 und – vermittelt der beigefügte Lagebericht unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Körperschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit den Vorschriften der Niedersächsischen Eigenbetriebsverordnung entsprechenden Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Niedersächsischen Eigenbetriebsverordnung und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung treffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.“

Das Rechnungsprüfungsamt hat den Bericht ausgewertet und hat sich dem Bestätigungsvermerk der beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Deloitte GmbH angeschlossen, allerdings mit dem Hinweis, dass sowohl die Verbandsordnung als auch die Budget-Grundsätze an geltendes Recht anzupassen sind.

Beschluss der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Förderzentrum im Bockfeld hat in ihrer Sitzung am 10.10.2023 folgendem Beschlussvorschlag einstimmig zugestimmt:

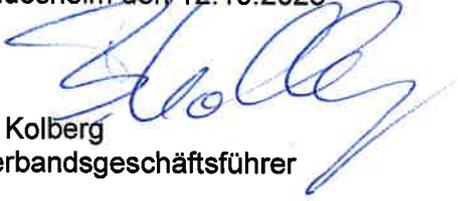
„Die Verbandsversammlung beschließt den Jahresabschluss des Wirtschaftsjahres 2020 und erteilt dem Verbandsgeschäftsführer gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 5 der Verbandsordnung i.V.m. § 129 Abs. 1 NKomVG die Entlastung.

Der ausgewiesene Gewinn soll auf neue Rechnung vorgetragen werden.“

Öffentliche Auslegung

Der Jahresabschluss 2020 liegt im Anschluss an diese Bekanntmachung an sieben Tagen in der Zeit vom 19.10.2023 bis 27.10.2023 während der Dienstzeit zur Einsichtnahme in der Verwaltung des Zweckverbandes Förderzentrum im Bockfeld in Hildesheim, Im Bockfelde 84, 31137 Hildesheim, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Hildesheim den 12.10.2023

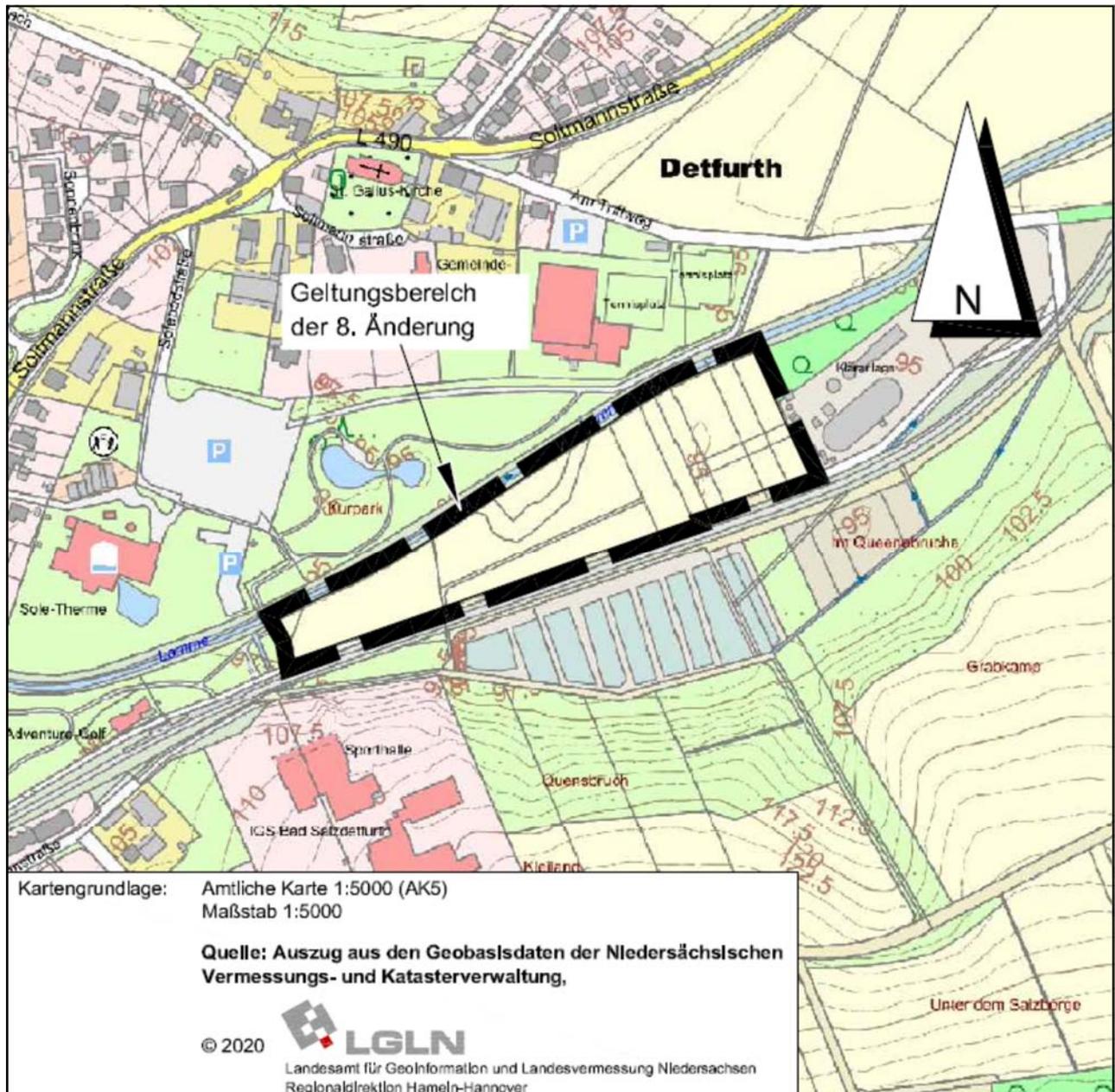

B. Kolberg
Verbandsgeschäftsführer

Inkrafttreten
des Bebauungsplanes Nr. 17 „Schul-, Sport- und Freizeitzentrum“, 8. Änderung,
OT Bad Salzdetfurth

Der Rat der Stadt Bad Salzdetfurth hat in seiner Sitzung am 27.06.2023 den Bebauungsplan Nr. 17 „Schul-, Sport- und Freizeitzentrum“, 8. Änderung, OT Bad Salzdetfurth als Satzung beschlossen.

Hiermit wird der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung bekannt gemacht.

Der Planbereich des Bebauungsplanes ist wie auf der Karte dargestellt begrenzt.



Der Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung kann im Bauamt des Rathauses, Oberstraße 6, 31162 Bad Salzdetfurth während der Sprechzeiten

Montag — Freitag	09:00 - 12:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Montag zusätzlich	14:30 - 17:00 Uhr
Donnerstag zusätzlich	14:30 - 19:00 Uhr

von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes, der Begründung und zusammenfassender Erklärung auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Weiterhin wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung auf die nachfolgenden Rechtsfolgen hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bad Salzdetfurth, 12.10.2023

In Vertretung



Hillebrecht

Ordnungsamt (204)

- Jagd-/Waffen-/Sprengstoffangelegenheiten

Az.: (204) 3160/45-039/2023

12.10.2023

Sachbearbeiter: Herr Grille

Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 41 Abs. 3, 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) wird öffentlich bekannt gemacht, dass der Bescheid der Waffenbehörde des Landkreis Hildesheim vom 27.09.2023, Aktenzeichen: (204) 3160/45-039/2023, gerichtet an

Herrn Rico Krieger, geb. 23.09.1993,

zuletzt wohnhaft: Allensteiner Straße 2 A, 31141 Hildesheim, danach von Amts wegen nach unbekannt abgemeldet,

während der allgemeinen Sprechzeiten beim Landkreis Hildesheim, Ordnungsamt, Marie-Wagenknecht-Straße 3, 31134 Hildesheim eingesehen bzw. abgeholt werden kann.

Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit Beginn des Aushangs zwei Wochen verstrichen sind.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, erhoben werden.

Die öffentliche Bekanntmachung ist gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 VwZG durchzuführen, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist bzw. eine Zustellung an ihn oder eine Vertretung oder zustellbevollmächtigte Person nicht möglich ist.

Landkreis Hildesheim

Der Landrat

Im Auftrag



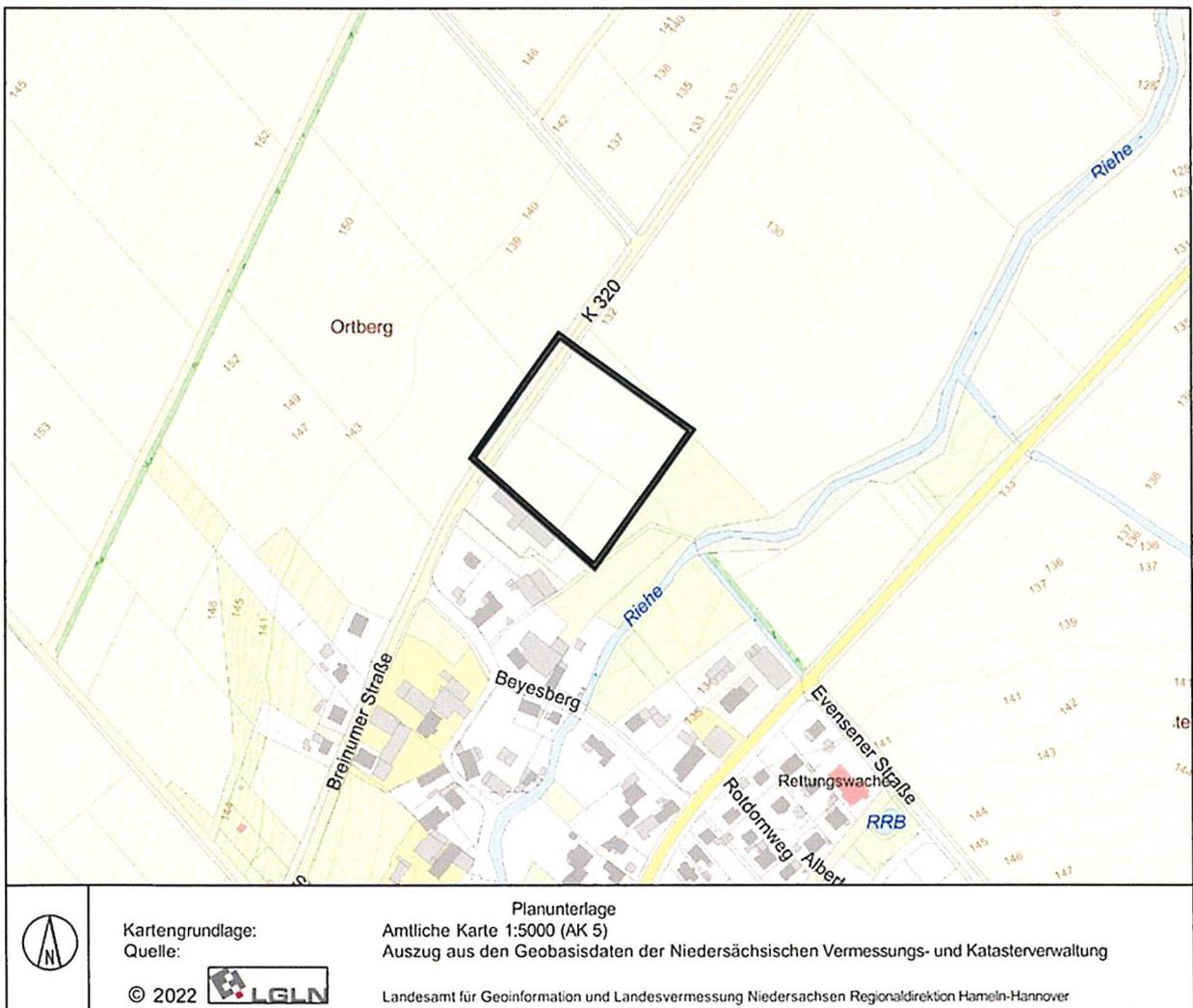
Grille

BEKANNTMACHUNG

Der Rat der Gemeinde Lamspringe hat in seiner Sitzung am 30.08.2023 den Bebauungsplan Nr. 3 „In der Marsch“ in der Ortschaft Sehlem der Gemeinde Lamspringe als Satzung beschlossen.

Hiermit wird der Bebauungsplan Nr. 3 gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches in der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, Seite 3634), zuletzt geändert durch Art. 9 vom 10.09.2021 (BGBl. I, S. 4147) bekanntgemacht.

Der Planbereich befindet sich am nordöstlichen Ortsrand von Sehlem und ist in der beigefügten Karte im Maßstab 1:5.000 dargestellt.



Der Bebauungsplan Nr. 3 „In der Marsch“ mit Begründung kann im Bauamt der Gemeinde Lamspringe, Kloster 3, 31195 Lamspringe während der Sprechzeiten:

Montags bis Freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
Donnerstags auch von 14.30 Uhr bis 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung

von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung Auskunft verlangen.

Das Bebauungsplanverfahren wurde nach § 13a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB und ohne Umweltbericht nach § 2a BauGB durchgeführt.

Gleichzeitig wird der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde/ehemaligen Samtgemeinde Lamspringe gemäß § 13a (2) Satz 1 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung an die Bebauungsplanänderung von Gemischte Baufläche (M) in Gewerbegebiet (GE) angepasst (siehe Bebauungsplan Teil D).

Die Unterlagen können ebenfalls auf der Website der Gemeinde Lamspringe unter <http://www.lamspringe.de/Wirtschaft-Bauen/Bauleitplanung/> eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 3 „In der Marsch“ im Ortsteil Sehlem in Kraft.

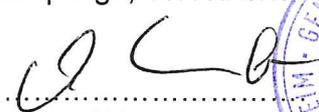
Weiterhin wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.11.2017 (BGBl. I Seite 3634), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S 4147), auf die nachfolgenden Rechtsfolgen hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzungen der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Änderung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.11.2017 (BGBl. I Seite 3634) über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hi

Lamspringe, 18.10.2023


.....
Andreas Humbert
(Bürgermeister)



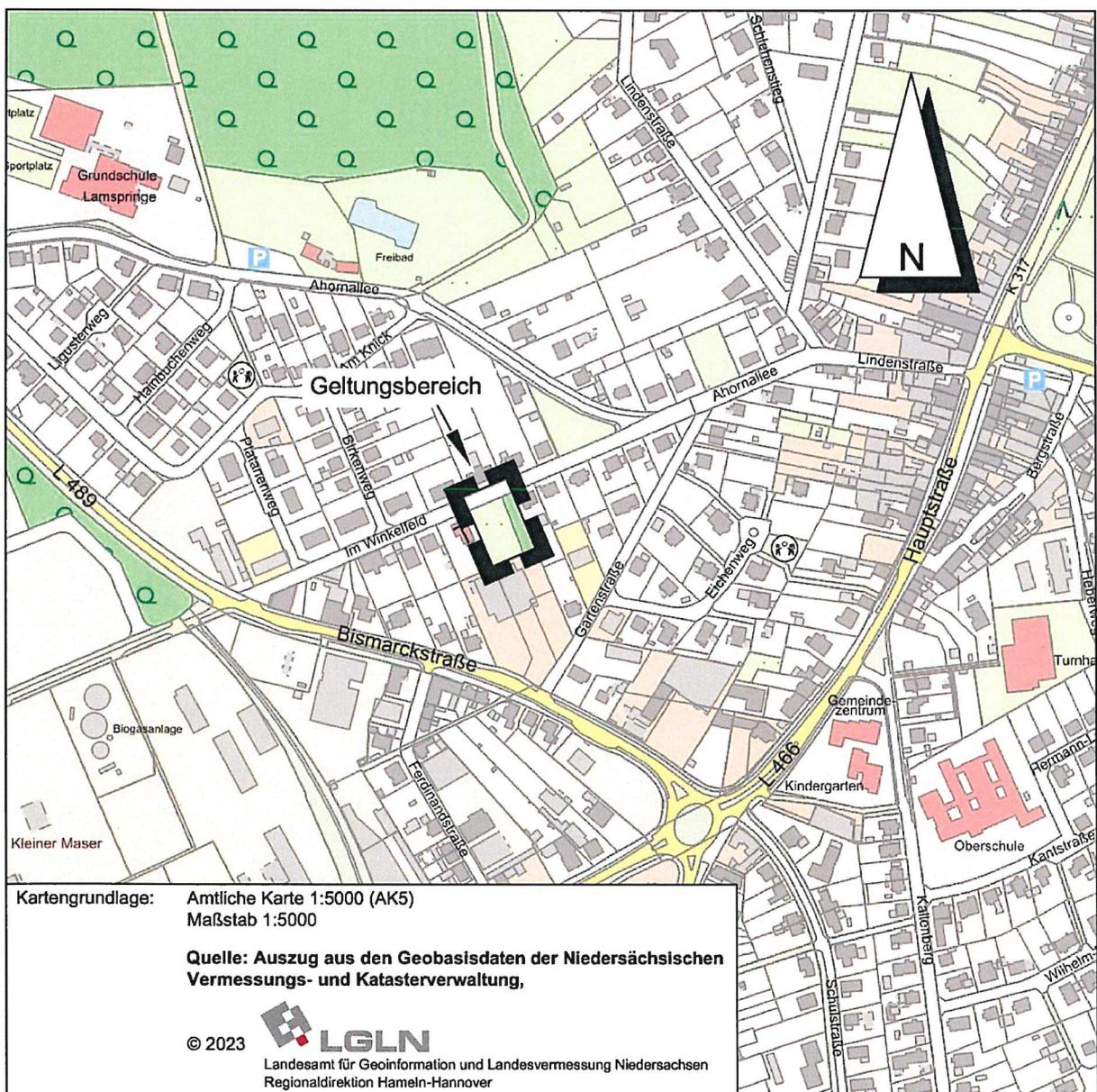
BEKANNTMACHUNG

Der Rat der Gemeinde Lamspringe hat in seiner Sitzung am 30.08.2023 den Bebauungsplan Nr. 45 (vorhabenbezogen gemäß § 12 BauGB) „Im Winkelfeld 10“ als Satzung beschlossen.

Hiermit wird der Bebauungsplan Nr. 45 gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches in der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, Seite 3634), zuletzt geändert durch Art. 9 vom 10.09.2021 (BGBl. I, S. 4147) bekanntgemacht.

Der Planbereich befindet sich im Südwesten des Kernorts Lamspringe auf dem Grundstück „Im Winkelfeld“ Nr. 10.

Er wird in der nachfolgenden Karte im Maßstab 1:5.000 dargestellt.



Der Bebauungsplan Nr. 45 „Im Winkelfeld 10“ mit Begründung kann im Bauamt der Gemeinde Lamspringe, Kloster 3, 31195 Lamspringe während der Sprechzeiten:

Montags bis Freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
Donnerstags auch von 14.30 Uhr bis 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung

von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung Auskunft verlangen.

Die Unterlagen können ebenfalls auf der Website der Gemeinde Lamspringe unter <http://www.lamspringe.de/Wirtschaft-Bauen/Bauleitplanung/> eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 45 „Im Winkelfeld 10“ in Kraft.

Weiterhin wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.11.2017 (BGBl. I Seite 3634), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S 4147), auf die nachfolgenden Rechtsfolgen hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzungen der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Änderung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.11.2017 (BGBl. I Seite 3634) über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hi

Lamspringe, 18.10.2023



.....
Andreas Humbert
(Bürgermeister)

